

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Bad Harzburg

„Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300, 309), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen.“

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Bad Harzburg (im Folgenden: Stadtbücherei) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Harzburg. Durch die Bereitstellung und Ausleihe von Medien aller Art dient sie der Information, der Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Stadtbücherei auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen. Voraussetzung für die Benutzung der Bibliothek ist die Anerkennung dieser Benutzungsbedingungen durch die Benutzerin / den Benutzer. Sie erfolgt durch die Inanspruchnahme der Bibliothek und ihrer Angebote oder durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular.
- (3) Entgelte werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses und Meldebescheinigung an und erhält einen Benutzungsausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
Die Benutzerin / der Benutzer bestätigt mit der Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person.
- (2) Minderjährige können Benutzerin / Benutzer werden, wenn sie das Anmeldeformular mit der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters abgeben sowie dessen gültigen Personalausweis oder Reisepass und Meldebescheinigung vorlegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
- (3) Die Benutzerinnen / Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Datenschutz

1. Die Stadtbücherei erhebt, speichert und nutzt die von den Benutzerinnen / den Benutzern erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich für ihre Zwecke gemäß §1 Abs.1. Die Bücherei benötigt mindestens den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum der Benutzerin / des Benutzers. Weitere Angaben können freiwillig erfolgen. Die Benutzerin / der Benutzer bzw. der / die gesetzliche Vertreter / Vertreterin erteilen hierzu bei der Anmeldung ihre schriftliche Einwilligung. Die Datennutzung unterliegt den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Stadtbücherei erteilt der Benutzerin / dem Benutzer auf Antrag Auskunft über ihre / seine erhobenen personenbezogenen Daten.
3. Bibliotheksausweis und -konto können auf Antrag der Benutzerin / des Benutzers gelöscht werden. Ein eingerichtetes, aber nicht genutztes Benutzerkonto wird durch die Bibliothek nach drei Jahren automatisch gelöscht. Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass keine Medien- oder Gebührenforderungen der Bibliothek offen sind.

§ 4

Benutzungsausweis

- (1) Die Ausleihe ist nur mit einem gültigen Benutzungsausweis zulässig.
- (2) Für den Benutzungsausweis werden Gebühren erhoben.
- (3) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet die Person, auf dessen Namen der Ausweis ausgestellt ist bzw. die gesetzliche Vertretung.
- (4) Für die Ausstellung eines neuen Ausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr gemäß Gebührentabelle Pkt. 4 erhoben.
- (5) Für die Ausstellung eines neuen Ausweises infolge beantragter oder automatischer Löschung gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird eine Gebühr gemäß Gebührentabelle Pkt. 2 bzw. Pkt. 3 erhoben.

§ 5

Ausleihe

- (1) Medien können von angemeldeten Benutzern für die Dauer der festgesetzten Leihfrist entliehen werden. Die Ausleihfrist für Bücher beträgt 3 Wochen, für alle anderen Medien eine Woche.
- (2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 6

Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.

§ 7

Ausleihbeschränkungen

Bestimmte Medien können von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Über derartige und sonstige Beschränkungen entscheidet die Büchereileitung.

§ 8

Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei nachgewiesen sind, können nach den Bestimmungen der „Leihverkehrsordnung für deutsche Bibliotheken“ im Wege der Fernleihe von auswärtigen Bibliotheken angefordert werden.
- (2) Bei der Bestellung einer Fernleihe wird eine Bearbeitungsgebühr fällig. Darüber hinaus sind die von der gebenden Bibliothek in Rechnung gestellten Gebühren zu entrichten. Verlängerungen der Leihfrist sind nach Gestattung der gebenden Bibliothek möglich.

§ 9

Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Für die Überschreitung der Leihfrist sowie für sonstige besondere Leistungen werden von den Benutzerinnen und Benutzern Gebühren erhoben.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung für die Versäumnisgebühren entsteht ohne Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit.
- (3) Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

§ 10

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Jede Benutzerin / jeder Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Der Verlust einer Medieneinheit oder Teilen davon ist unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- (4) Für Schäden oder Verlust der ausgeliehenen Medien hat die Benutzerin / der Benutzer Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch die Benutzerin / den Benutzer. Kann auch unter Ausnutzung aller zumutbaren Beschaffungsmöglichkeiten kein Ersatz geleistet werden, bemisst sich der Schadenersatz auf die Zahlung des Neupreises der Medieneinheit. Zusätzlich hat die Benutzerin/ der Benutzer eine Gebühr für die bibliothekarische Wiedereinarbeitung zu bezahlen.
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Computer und Programme an Software und Hardware entstehen. Die Stadtbücherei überprüft im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten zu Benutzungszwecken angebotene Software auf Schadsoftware. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrungen an Dateien, Datenträgern und Hardware auftreten. Kopieren der Software ist verboten, sofern es nicht ausdrücklich gestattet ist, ebenso eine Weitergabe an Dritte.

§ 11

Internet-Nutzung

- (1) Die Stadtbücherei ermöglicht ihren Benutzerinnen und Benutzern den Zugang zu elektronischen Diensten über das Internet unter Maßgabe der nachstehenden Bedingungen.
- (2) Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden können.
- (3) Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.
- (4) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Nutzung der Online-Dienste, z. B. die Offenlegung der persönlichen Daten, entstehen. Die Nutzung der Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken sowie die Teilnahme an kostenpflichtigen Gewinnspielen ist untersagt. Die gezielte Suche und Darstellung menschenverachtender oder jugendgefährdender Information ist nicht gestattet und führt zum sofortigen Ausschluss. Sollten beim Surfen im Internet derartige Informationen unbeabsichtigt angezeigt werden, so sind diese Seiten unverzüglich zu verlassen. Diese Festlegung gilt gleichermaßen für die Bildschirmanzeige als auch für den Ausdruck.
- (5) Manipulationen des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware sind untersagt. Bei Veränderungen müssen die entstandenen Kosten zur Behebung des Schadens von der Benutzerin / dem Benutzer bezahlt werden.
- (6) Die Terminvergabe erfolgt anhand von Reservierungslisten. Der Anspruch auf diese Reservierung erlischt nach 10 Minuten - die Stadtbücherei behält sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen. Eine telefonische Voranmeldung ist möglich.
- (7) Die Preise für den Ausdruck von Dokumenten richten sich nach der Gebührenordnung.
- (8) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern und Software hat die Benutzerin / der Benutzer das Urheberrecht zu beachten.
- (9) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten herunter geladene Software darf auf den Rechnern der Stadtbücherei weder installiert noch ausgeführt werden.

§ 12

Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Büchereileitung wahr oder das mit der Ausübung beauftragte Personal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können von der Büchereileitung für begrenzte Zeit oder vom Bürgermeister auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
- (2) Die Büchereileitung kann die Ausleihe weiterer Medien an eine Benutzerin / einen Benutzer von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 14

Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen Büchereien vom 25. September 2007 außer Kraft.

Bad Harzburg, 12. Dezember 2019

Abrahms

Bürgermeister